



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bezirksgericht Hietzing**  
**Die Vorsteherin**

Wien, am 28.2.2023  
Hietzinger Kai 1-3  
A-1131 Wien

Telefon: 01 / 877 26 21 - 0  
Telefax: 01 / 877 26 21 - 42  
e-mail: vorstand.hietzing@justiz.gv.at

Jv 207/23h-15

## **H A U S O R D N U N G**

Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in der geltenden Fassung und der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

§ 1. (1) Das Hausrecht bezieht sich auf die von Stiege 3 des Gebäudes 1130 Wien, Hietzinger Kai 1-3, zugänglichen Räumlichkeiten im zweiten und vierten Stock, die hinter den, das Stiegenhaus von den Amtsräumen trennenden Türen, liegen, sowie auf jene Räumlichkeiten des Dachgeschoßes, die durch das Bezirksgericht Hietzing als Aktenlager genutzt werden.

(2) Das Hausrecht wird von der Gerichtsvorsteherin des Bezirksgerichtes Hietzing ausgeübt.

(3) Alle der Gerichtsvorsteherin nach dieser Hausordnung zukommenden Befugnisse und Verpflichtungen beziehen sich bei deren Abwesenheit auf ihre jeweiligen VertreterInnen.

(4) Die Ausübung der Sitzungspolizei während und am Ort der Verhandlung obliegt der zuständigen Verhandlungsleiterin/dem zuständigen Verhandlungsleiter.

§ 2. Die Gerichtsvorsteherin kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Gerichtsgebäude notwendig ist, folgende, den ungehinderten und unkontrollierten Zugang zum Gericht oder bestimmten Gerichtsräumlichkeiten beschränkende Maßnahmen verfügen:

1. Verpflichtende Ausweiskontrolle oder Ausweishinterlegung vor Betreten der Gerichtsräume bzw. Ausstellung eines Besucherausweises im gesamten Gebäude des Gerichtes;

2. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen, auch unter Verwendung von Metalldetektoren im gesamten Gebäude des Gerichtes;

3. Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gericht bzw. Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gericht („Hausverbot“). Ist der Zugang einer Person zum Gebäude des Gerichts zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude des Gerichts von einem oder

mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

4. Beschränkung des Zuganges zu bestimmten Zeiten und/oder bestimmten Bereichen des Gerichtsgebäudes.

5. Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gebäude des Gerichtes.

§ 3. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 GOG).

Die Verwahrung und Ausföhlung übergebener Waffen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1 und 6 GOG).

Ausnahmebewilligungen vom Waffenverbot können unter den Voraussetzungen des § 2 GOG erteilt werden.

§ 4. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich im Gebäude aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräte, durchgeführt werden.

Unter möglicher Schonung ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig; Letztere darf nur von Personen desselben Geschlechtes durchgeführt werden.

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben und deshalb an seiner Rechtsverfolgung oder -verteidigung gehindert wurde, ist als **unentschuldigt säumig** anzusehen (§ 7 GOG).

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten (§ 3 GOG).

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen gefundene Waffe zu übergeben, sind aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Nötigenfalls darf die Verweisung durch Anwendung **unmittelbarer Zwangsgewalt** nach Maßgabe des § 5 Abs 2 GOG erfolgen.

Das Betreten des Gerichtes mit **sonstigen gefährlichen** Gegenständen oder Substanzen, insbesondere explosiven, leicht brennbaren, ätzenden oder giftigen Substanzen, ist verboten.

Bezüglich der Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle wird auf § 4 GOG verwiesen.

§ 5. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gerichtsvorsteherin bzw. in Ausübung der Sitzungspolizei im Einzelfall der zu- ständigen Richterin/Richters oder Rechtspflegers/Rechtspflegerin besteht innerhalb des Gerichtsgebäudes ein Fotografier- und Filmverbot, sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens dafür geeigneter Apparate.

**Fernseh- und Hörfunkaufnahmen** und -übertragungen sowie **Film- und Fotoaufnahmen** von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).

§ 6. Es ist **verboten**, seine **Gesichtszüge** durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise **zu verhüllen oder zu verbergen**, dass sie nicht mehr erkennbar sind (BGBl I Nr 68/2017).

Wer sich dem Verbot widersetzt, hat sich durch ein geeignetes Personaldokument auszuweisen. Die Personalien sind der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes bekannt zu geben.

Besteht der begründete Verdacht der Umgehung eines Hausverbotes, so ist die Verhüllung über Aufforderung des Kontrollorganes (§ 3 Abs 1 GOG) vor einer Person desselben Geschlechts vorübergehend zu entfernen.

Wer sich weigert, seine Personalien feststellen zu lassen oder die Verhüllung zwecks Überprüfung der Umgehung eines Hausverbotes zu entfernen, ist des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

§ 7. Es ist verboten, Tiere aller Art ohne Genehmigung der Gerichtsvorsteherin in das Gerichtsgebäude mitzunehmen. Aus- genommen davon sind Tiere, insbesondere Hunde, die von einer Ausnahmegenehmigung umfasst sind, sowie Rettungs-, Therapie-, Blindenführ- und Diensthunde, in dieser Funktion.

§ 8. Die Türen, durch die die Gerichtsräume vom Stiegenhaus aus betreten werden können, sind vor 7:30 und nach 15:30 h versperrt zu halten.

§ 9. Der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes sind **ohne Verzug zu melden:**

1. Angriffe und ernstzunehmende Drohungen gegen
  - a) Organe der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft
  - b) sonstige Justizbedienstete einschließlich der übrigen für die Justiz tätigen Personen,
  - c) sonstige Beteiligte im Zusammenhang mit gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren (wie ParteienvertreterInnen, Sachverständige, DolmetscherInnen, ExpertInnen);

2. jede sonstige Form einer gewalttätigen Auseinandersetzung im Bereich des Gerichtes;

3. Sachbeschädigungen im und am Gericht sowie im räumlichen Nahebereich.

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

§ 10. Im Falle eines **Alarmes** ist das Gerichtsgebäude sofort zu verlassen.

Dabei sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Das Benützen des Aufzuges ist verboten!

Den Anweisungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11. Wer den **Dienstbetrieb nachhaltig stört** oder den **Anstand gröblich verletzt**, kann des Hauses verwiesen werden.

(Mag. Elke Hasibeder)